

Ihre Papiere, bitte!

Damit Sie sich ganz entspannt zurücklehnen können, benötigt Ihr Berater eine gebührenfreie Vollmacht. Alles, was Sie sonst noch für eine Standard-Anmeldung durch unser mobiles Zulassungsservice brauchen, finden Sie hier.

Kfz An- und Abmeldung

Die für eine Fahrzeuganmeldung und die häufigsten Änderungswünsche erforderlichen Unterlagen finden Sie nachstehend zusammengefasst.

Anmeldung

- Fahrzeugdokument des Fahrzeuges (EU-Übereinstimmungsbescheinigung, COC-Papier, Datenauszug, Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid)
- Kaufvertrag, Leasingbestätigung oder sonstiger Besitznachweis
- Standortnachweis
 - für juristische Personen und selbstständig Tätige durch Gewerbeschein, Firmenbuchauszug, Wirtschaftskammerbestätigung, Vereinsregisterbescheinigung;
 - für natürliche Personen erfolgt eine Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR)
- Versicherungsbestätigung (kann für Generali-Kunden in den Generali-Zulassungsstellen vor Ort erstellt werden)
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind)
- Kammerbestätigung für besondere Verwendungsbestimmungen (etwa bei Taxi, Mietwagen oder Gütertransport)
- Vollmacht (wenn der Antragssteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Hinweis: Bei selbst importierten Fahrzeugen ist vor Zulassung der Weg zum Finanzamt und zum Generalimporteur ihrer Fahrzeugmarke zwecks Fahrzeugdateneinspielung unumgänglich.

Anmeldung auf Ordinations- oder Kanzleiadresse

Freiberuflich Tätige, wie z.B. Ärzte, Tierärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Ziviltechniker, haben die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung Ihres Fahrzeuges als natürliche Person nicht nur auf die Hauptwohnsitzadresse, sondern auch auf die Ordinations- bzw. Büroadresse zu stellen.

Dafür ist eine Bestätigung der jeweiligen Kammer für diese Anschrift vorzulegen.

Abmeldung

- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- alle Kennzeichentafeln (auch die „rote Tafel“)
- Vollmacht (wenn der Antragssteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Änderungen je nach Änderungswunsch

- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Hinterlegung

- Zulassungsbescheinigung Teil I (bei Wechselkennzeichen von allen Fahrzeugen)
- alle Kennzeichentafeln
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)
- Hinweis: prämienvirksam erst ab 3 Monaten Hinterlegung

Wiederausfolgung nach Hinterlegung

- Kennzeichen nennen oder Hinterlegungsbestätigung vorlegen
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Umstieg auf EU-Kennzeichen

- Zulassungsschein Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- alle Kennzeichentafeln
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind)
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Kennzeichenverlust oder Diebstahl

- Zulassungsschein Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- Verlust-/Diebstahlbestätigung einer österreichischen Polizeidienststelle
- die eventuell verbliebene Kennzeichentafel
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind)
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Hinweis: Es werden neue Kennzeichen zugewiesen; eine Nachbestellung der bisherigen Kennzeichen ist nicht möglich.

Wunschkennzeichen

Der Antrag auf Reservierung eines persönlichen Wunschkennzeichens ist weiterhin bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder beim Verkehrsamt der Landespolizeidirektion zu stellen. Ist die gewünschte Kombination noch frei und wurden die Gebühren einbezahlt, stellt die Behörde eine Reservierungsbestätigung aus.

Mit dieser Reservierungsbestätigung (maximales Alter 5 Jahre) können bei einer privaten Zulassungsstelle die Kennzeichentafeln bestellt werden. Die Anmeldung eines Fahrzeuges mit den üblichen Anmeldekosten (inklusive der Kosten für die Wunschkennzeichentafeln) erfolgt dann bei der privaten Zulassungsstelle.

Das Recht auf ein Wunschkennzeichen gilt 15 Jahre und kann vor Ablauf dieser Frist in einer privaten Zulassungsstelle verlängert werden.

Zuweisung eines bereits lagernden Wunschkennzeichens

- Zulassungsschein Teil I
- Fahrzeug-Genehmigungsdokument (= Teil II der Zulassungsbescheinigung in Verbindung mit dem Fahrzeugdokument)
- alle bisherigen Kennzeichentafeln
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG (sofern eine "Pickerl-Prüfung" bereits fällig war und die Prüfdaten nicht in der zentralen Begutachtungsdatenbank ersichtlich sind)
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Überstellungskennzeichen

Bei den grünen Überstellungskennzeichen handelt es sich um keine Fahrzeugzulassung, sondern um eine Bewilligung für die Dauer von maximal 21 Tagen, ein bestimmtes Fahrzeug an einen anderen Ort zu überstellen. Eine Überstellungsfahrt ist sowohl innerhalb Österreichs als auch vom Ausland (ausgenommen Deutschland) in das Inland bzw. vom Inland in das Ausland möglich.

Werden die grünen Kennzeichentafeln innerhalb eines Jahres bei einer Zulassungsstelle zurückgegeben, wird die bezahlte Sicherstellungsgebühr von € 36,- zurückerstattet.

Folgende Unterlagen sind im Original für die Überstellungsfahrt erforderlich

- Kaufvertrag, Leasingbestätigung oder sonstiger Besitznachweis
- Fallspezifisch: EU-Übereinstimmungsbescheinigung, COC-Papier, Datenauszug, Typenschein,
- Einzelgenehmigungsbescheid oder sonstige Fahrzeugdokumente
- Versicherungsbestätigung (kann für Generali-Kunden in den Generali-Zulassungsstellen vor Ort erstellt werden)
- Prüfgutachten gemäß § 57a KFG bei Bedenken hinsichtlich Verkehrs- und Betriebssicherheit
- Vollmacht (wenn der Antragsteller vertreten wird)
- Identitätsnachweis (des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten)

Wann muss jemand noch zur Behörde?

In den folgenden Fällen darf die Zulassungsstelle für Sie nicht tätig werden und Sie müssen nach wie vor zur zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder zum Verkehrsamt der Landespolizeidirektion.

- Auskünfte aus der Zulassungsevidenz
- Aufhebungsverfahren: wenn die Zulassung Ihres Fahrzeuges etwa infolge technischer Mängel oder Prämienmangel (nicht bezahlte Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie) aufgehoben wird
- Fahrzeugüberprüfungen: wenn Ihr Fahrzeug zu einer technischen Überprüfung vorgeladen wird
- Probefahrtenkennzeichen: wenn ein blaues Probefahrtenkennzeichen bewilligt werden soll
- Wunschkennzeichen: wenn Sie ein persönliches Wunschkennzeichen beantragen und reservieren möchten

Scheckkartenzulassungsschein

Seit 1. Dezember 2010 können Zulassungsscheine wahlweise auch im handlichen und fälschungssicheren Scheckkartenformat beantragt werden.

Sie erhalten sofort eine international gültige befristete Papieraufbereitung und nach ein paar Tagen wird der Scheckkartenzulassungsschein bequem per Post an Ihre Wohnsitzadresse zugestellt.

Auch bei laufender Zulassung ist der Umstieg von der Papierzulassungsbescheinigung auf den Scheckkartenzulassungsschein jederzeit möglich.

Der Kostenersatz für den Scheckkartenzulassungsschein beträgt ab 01.04.2020 23,80 Euro.

Bei einem Scheckkartenzulassungsschein können Sie ganz einfach alle Ihre Fahrzeugdaten – sowohl die auf der Karte sichtbaren wie die auf den Chip gespeicherten Daten – jederzeit abfragen:

www.scheckkartenzulassungsschein.at

Kfz-Versichererauskunft

Sie brauchen Informationen über den Kfz-Haftpflichtversicherer Ihres Unfallgegners?

Sie erhalten hier Auskunft über den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer von Fahrzeugen die in Österreich zugelassen sind:

https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/versichererauskunft_en.html